

**Gemeinsame Promotionsordnung
der Fakultät II - Informatik,
Wirtschafts- und Rechtswissenschaften
(für ihr Department für Informatik),
der Fakultät V – Mathematik und
Naturwissenschaften und der Fakultät
VI – Medizin und Gesundheitswissen-
schaften der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg für die
Verleihung der Doktorgrade „Doktor der
Naturwissenschaften“ (Dr. rer. nat.),
„Doctor of Philosophy“ (Ph. D.), „Doktor
der Philosophie“ (Dr. phil.) oder „Doktor
der Ingenieurwissenschaften“ (Dr.-Ing.)**

vom 05.09.2014

Die Fakultäten II, V und VI der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg haben am 28.05./11.06.14 die nachfolgende gemeinsame Promotionsordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 NHG in der jeweils geltenden Fassung beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 15.07.2014 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Promotion, Doktorgrade und Promotionsleistungen
§ 2	Zuständigkeiten
§ 3	Fakultätsübergreifende und internationale Promotionen
§ 4	Interfakultärer Promotionsrat
§ 5	Promotionsausschuss
§ 6	Prüfungskommission
§ 7	Gutachterinnen und Gutachter
§ 8	Zulassungsvoraussetzungen
§ 9	Zulassung zur Promotion, Immatrikulation
§ 10	Dissertation
§ 11	Betreuung
§ 12	Einleitung des Promotionsverfahrens
§ 13	Begutachtung der Dissertation
§ 14	Disputation
§ 15	Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion
§ 16	Veröffentlichung der Dissertation
§ 17	Vollzug der Promotion
§ 18	Erfolgloser Abschluss des Promotionsverfahrens
§ 19	Rücknahme des Promotionsgesuchs
§ 20	Ungültigkeit der Promotionsleistungen
§ 21	Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist
§ 22	Widerspruch
§ 23	Ehrenpromotion
§ 24	Inkrafttreten
§ 25	Übergangsvorschriften

§ 1

**Zweck der Promotion, Doktorgrade
und Promotionsleistungen**

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit. An Promotionsleistungen sind zu erbringen:

- a) eine schriftliche Promotionsleistung (Dissertation), deren Gegenstand zum Gebiet der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie gehört und dem angestrebten Grad entspricht. Näheres regelt § 10.
- b) eine mündliche Prüfung (Disputation). Näheres regelt § 14.

(2) Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften (im Folgenden ‚Fakultät V‘ genannt), die Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften (im Folgenden ‚Fakultät VI‘ genannt) und die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften für das Department für Informatik (im Folgenden ‚Fakultät II/DFI‘ genannt) verleihen jeweils für Promotionsleistungen nach Abs. 1 den Grad einer Doktorin oder eines Doktors mit folgenden möglichen Titeln: Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, abgekürzt: Dr. rer. nat.), Doctor of Philosophy (abgekürzt: Ph. D.), Doktor der Philosophie (Doctor philosophiae, abgekürzt: Dr. phil.) oder Doktor der Ingenieurwissenschaften (abgekürzt: Dr.-Ing.) für vertiefte selbstständige wissenschaftliche Leistungen auf dem Gebiet der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie. Mit dem Gesuch auf Zulassung zur Promotion gemäß § 9 Abs. 1 sowie dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens gem. § 12 Abs. 2 b) Punkt iv ist von der Doktorandin bzw. dem Doktoranden anzugeben, welcher Doktorgrad angestrebt wird. Die Entscheidung über den zu verleihenden Titel trifft der zuständige Promotionsausschuss (§ 5).

(3) Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI können auch entsprechend des jeweiligen wissenschaftlichen Schwerpunkts Grad und Titel einer Doktorin oder eines Doktors der Naturwissenschaften ehrenhalber (Doctor rerum naturalium honoris causa, abgekürzt: Dr. rer. nat. h. c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Doctor philosophiae honoris causa, abgekürzt: Dr. phil. h. c.) oder einer Doktorin oder eines Doktors der Ingenieurwissenschaften ehrenhalber (abgekürzt: Dr.-Ing. E. h.) verleihen.

§ 2

Zuständigkeiten

(1) An der Durchführung der Promotion sind beteiligt:

- a) ggf. der interfakultäre Promotionsrat (§ 4),
- b) der zuständige Promotionsausschuss (§ 5),
- c) die Prüfungskommission (§ 6),
- d) die Erstgutachterin oder der Erstgutachter (§ 7), die oder der in der Regel Betreuerin oder Betreuer der Dissertation (§ 11) ist,
- e) das Promotionskomitee, soweit eingerichtet (§ 11 (2)),
- f) eine oder mehrere weitere Gutachterinnen oder Gutachter (§ 7),
- g) die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan; für Fakultät II/DFI tritt die Prodekanin bzw. der Prodekan für Informatik an die Stelle der Dekanin bzw. des Dekans.

(2) Der interfakultäre Promotionsrat berät und entscheidet über fakultätsübergreifende Belange bezüglich der Qualitätssicherung und Durchführung von Promotionsverfahren in den beteiligten Fakultäten.

(3) Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung und in allen anderen Verfahrensangelegenheiten, soweit nicht die Promotionsordnung etwas anderes vorsieht.

(4) Die Prüfungskommission führt die Disputation durch und bewertet sie.

(5) Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter und die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter beurteilen die Dissertation. Die Gutachten werden unabhängig voneinander erstellt.

(6) Die Betreuerin oder der Betreuer berät und unterstützt die Doktorandin oder den Doktoranden bei der Anfertigung der Doktorarbeit. Sie oder er ist in der Regel als Erstgutachterin oder als Erstgutachter zu benennen.

(7) Wenn ein Promotionskomitee eingerichtet wurde, begleitet es die Betreuung der Dissertation (§ 11 (2)).

(8) Die Dekanin oder der Dekan schließt das Verfahren mit der Aushändigung der Urkunde ab.

§ 3

Fakultätsübergreifende und internationale Promotionen

(1) Ein Promotionsverfahren kann fakultätsübergreifend durchgeführt werden, sofern das Thema der Promotion fachlich mehreren Fakultäten zuzuordnen ist und die Zustimmung der jeweiligen Fakultäten vorliegt.

(2) Gemeinsame Promotionsverfahren mit inländischen Hochschulen und inländischen außerhochschulischen Forschungseinrichtungen (im Folgenden: ‚Kooperationspartner‘) können von einer Fakultät auch aufgrund von Kooperationsvereinbarungen oder in einer gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtung nach § 36 a NHG durchgeführt werden.

(3) Im Rahmen internationaler Promotionsprogramme oder aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit der Rijksuniversiteit Groningen (RUG), dem Universitair Medisch Centrum Groningen (UMCG) oder einer anderen ausländischen Hochschule oder außerhochschulischen Forschungseinrichtung (im Folgenden: ‚Kooperationspartner‘) können gemeinsame Promotionsverfahren (bi- oder multinationale Promotion) durchgeführt werden.

(4) In den in Abs. 1 bis 3 genannten Fällen wird der Grad einer Doktorin oder eines Doktors von den Fakultäten oder von der Fakultät und der zuständigen Einrichtung der Kooperationspartner, sofern die Kooperationspartner über das Promotionsrecht verfügen, gemeinsam verliehen.

§ 4

Interfakultärer Promotionsrat

Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI bilden aus ihrer Mitte einen gemeinsamen interfakultären Promotionsrat. Dieser setzt sich zusammen aus den Dekaninnen oder Dekanen gemäß § 2 Abs. 1 g) sowie je zwei Mitgliedern der Promotionsausschüsse der beteiligten Fakultäten, von denen je ein Mitglied der Hochschullehrergruppe und der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehört. Der Vorsitz wird alternierend von einer bzw. einem der Dekaninnen und Dekane geführt.

§ 5

Promotionsausschuss

(1) Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI bilden für die Verleihung des Grades nach § 1 Abs. 2 jeweils aus ihrer Mitte durch Beschluss ihres Fakultätsrates einen eigenen Promotionsausschuss.

(2) Der jeweilige Promotionsausschuss der Fakultäten V und VI besteht aus Mitgliedern der Hochschullehrergruppe gemäß Abs. 3 bzw. 4, sowie je zwei Mitgliedern aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Gruppe der Promotionsstudierenden. Die oder der jeweilige Vorsitzende gehört der Hochschullehrergruppe an und wird vom zuständigen Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.

(3) Im Promotionsausschuss der Fakultät V besteht die Hochschullehrergruppe aus einem Mit-

glied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und weiteren Mitgliedern, wobei die Anzahl der Mitglieder insgesamt der Anzahl der Institute der Fakultät entspricht. Die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe und deren jeweilige Vertreterinnen oder Vertreter werden von den Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe im Institutsrat der Institute der Fakultät V benannt (jeweils ein Sitz) und müssen diesen Instituten jeweils angehören.

(4) Im Promotionsausschuss der Fakultät VI besteht die Hochschullehrergruppe aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und weiteren vier Mitgliedern. Die Mitglieder sollen mehrheitlich eine naturwissenschaftliche bzw. ingenieurwissenschaftliche Promotion oder eine einschlägige Professur haben.

(5) Der Promotionsausschuss der Fakultät II/DFI besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe oder einem habilitierten Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzendem und in der Regel vier weiteren Mitgliedern aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierten Mitgliedern sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

(6) Alle Mitglieder der jeweiligen Promotionsausschüsse haben bis zu drei Vertreter. Die Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden nach Statusgruppen vom jeweils zuständigen Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, in der Gruppe der Promotionsstudierenden für ein Jahr gewählt.

(7) Der jeweils zuständige Promotionsausschuss entscheidet mit der Mehrheit seiner Stimmen. Im Falle von Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des jeweiligen Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Bei gemeinsamen Promotionsverfahren gemäß § 3 kann ein gemeinsamer Promotionsausschuss gebildet werden, in dem Mitglieder der beteiligten Fakultäten und Kooperationspartner in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein sollen. Im jeweiligen gemeinsamen Promotionsausschuss sind die Mitglieder aus der Hochschullehrergruppe oder habilitierte Mitglieder, Mitglieder aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie mit beratender Stimme Mitglieder aus der Gruppe der Promotionsstudierenden im Verhältnis 2:1:0 bis 2:1:1 vertreten. Alle Mitglieder haben bis zu drei Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitglieder und deren Vertreterinnen und Vertreter werden nach Statusgruppen vom jeweils zuständigen Fakultätsrat für eine Amtszeit von zwei Jahren, in der Gruppe der Promotionsstudierenden für ein Jahr gewählt. Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kooperationspartner

werden von diesen entsandt. Insgesamt muss die Mehrheit der Mitglieder des jeweiligen gemeinsamen Promotionsausschusses promotionsberechtigten Hochschulen angehören. Die Mitglieder des gemeinsamen Promotionsausschusses wählen aus ihren Reihen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Im Zweifelsfall entscheidet der interfakultäre Promotionsrat über die Zusammensetzung des jeweiligen gemeinsamen Promotionsausschusses.

§ 6

Prüfungskommission

(1) Der zuständige Promotionsausschuss setzt für jedes Promotionsverfahren nach Annahme der Dissertation eine Prüfungskommission ein und bestimmt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die Zusammensetzung der Kommission soll eine hinreichende fachliche Breite sichern. Durch den Gegenstand der Dissertation berührte Fachgebiete außerhalb der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie sollen bei der Zusammensetzung der Kommission nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Kommissionsmitglieder sollen mehrheitlich eine einschlägige Promotion entsprechend § 1 Abs. 2 oder eine einschlägige Professur haben.

(2) Bei der Durchführung gemeinsamer Promotionsverfahren nach § 3 sollen bei der Zusammensetzung der Kommission Mitglieder der Kooperationspartner angemessen berücksichtigt werden. Für Mitglieder der Prüfungskommission, die nicht Mitglieder der beteiligten Fakultät V, Fakultät VI oder Fakultät II/DFI sind, gelten gleichermaßen die Anforderungen und Rechte gemäß Abs. 1.

(3) Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei prüfungsberechtigten Personen (nach § 6 (4)), von denen mindestens eine Person Mitglied des zuständigen Promotionsausschusses sein muss:

- a) der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter der Dissertation,
- b) einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter der Dissertation,
- c) einem weiteren prüfungsberechtigten Mitglied.

Der Prüfungskommission kann ein zusätzliches stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angehören.

Der zuständige Promotionsausschuss kann bis zu zwei weitere Prüferinnen oder Prüfer benennen.

In der Prüfungskommission ist eine Mehrheit der Hochschullehrenden zu gewährleisten.

(4) Prüfungsberechtigt sind Mitglieder der Hochschullehrergruppe nach § 16 Abs. 2 Satz 4 Nr. 1 NHG, nicht beurlaubte Privatdozentinnen und Privatdozenten, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren und im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Mitglieder der Hochschullehrergruppe. Prüfungsberechtigt sind auch promovierte selbstständige Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter im Rahmen einer extern begutachteten Förderung durch anerkannte Forschungs- und Forschungsförderungseinrichtungen. Über die Frage, ob eine Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtung zu den anerkannten Einrichtungen gehört, entscheidet der interfakultäre Promotionsrat. Auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses kann der zuständige Fakultätsrat auch im Einzelfall für promovierte Personen die Prüfungsbeurteilung feststellen, die diese formalen Qualifikationen nicht erfüllen.

(5) Die Mehrheit der Mitglieder der Prüfungskommission muss der Universität Oldenburg angehören. In begründeten Ausnahmefällen können es auch weniger sein, jedoch muss mindestens je eine Person Mitglied der zuständigen Fakultäten sein.

§ 7

Gutachterinnen und Gutachter

(1) Der jeweils zuständige Promotionsausschuss bestellt für die Beurteilung der Dissertation die Erstgutachterin oder den Erstgutachter, die oder der in der Regel der jeweiligen Fakultät angehört und die Voraussetzungen nach § 6 (4) erfüllt. In einem gemeinsamen oder bi- bzw. multinationalen Promotionsverfahren nach § 3 kann die Erstgutachterin oder der Erstgutachter der Kooperationspartnerin angehören. Zusätzlich bestellt der Promotionsausschuss zwischen einer bzw. einem und drei weitere Gutachterinnen oder Gutachter, die gemeinsam die fachliche Breite der betreffenden Dissertation abdecken.

(2) Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge für die Erstgutachterin oder den Erstgutachter und bis zu drei weitere Gutachterinnen oder Gutachter unterbreiten.

(3) Erstgutachterin oder Erstgutachter und mindestens eine weitere Gutachterin oder ein weiterer Gutachter müssen Mitglieder der Prüfungskommission gemäß § 6 dieser Ordnung sein. Auf Vorschlag des zuständigen Promotionsausschusses kann der zuständige Fakultätsrat in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.

(4) Bei publikationsbasierten Dissertationen muss mindestens eines der Gutachten durch eine Gutachterin oder einen Gutachter erstellt werden, die oder der nach den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden nicht befangen ist.

(5) Ist die Dissertation in Kooperation mit außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder der forschenden Industrie entstanden, können die dort verantwortlichen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler ebenfalls vom zuständigen Promotionsausschuss zur Begutachtung gebeten werden, wenn diese die Qualifikation nach § 6 (4) erfüllen oder habilitationsäquivalente Leistungen nach § 11 (2) vorweisen können.

§ 8

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die Zulassung zur Promotion setzt ein einschlägiges Studium in einem Studiengang voraus, das durch Master-, Diplom- oder Magisterexamen, ein erstes Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, ein medizinisches Staatsexamen oder einen anderen Abschluss, der vom zuständigen Promotionsausschuss als gleichwertig anerkannt wird, abgeschlossen worden ist. Die Anerkennung anderer entsprechender im Ausland erworbener Grade unterliegt einer besonderen Prüfung durch den zuständigen Promotionsausschuss. Dabei ist das Lissabon-Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region (BGBl. 2007 Teil II, S. 712 ff.) zu berücksichtigen. Der Promotionsausschuss kann seiner Entscheidung auch eine Empfehlung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) zu Grunde legen. In Zweifelsfällen ist das Einvernehmen mit dem interfakultären Promotionsrat herzustellen.

(2) Der zuständige Promotionsausschuss kann Bewerberinnen oder Bewerber, die über einen Abschluss gemäß Absatz 1 in einem nicht einschlägigen Studium verfügen, mit der Auflage zulassen, bestimmte ergänzende Studienleistungen vor Eröffnung des Promotionsverfahrens nach § 12 nachzuweisen.

(3) Bewerberinnen oder Bewerber, die keinen Abschluss gemäß Absatz 1 oder 2 vorweisen, können zugelassen werden, falls folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) ein fachlich einschlägiges Hochschulstudium (z. B. in einem Studiengang für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen) mit einer Regelstudienzeit von mindestens acht Semestern, das mit gehobenem Prädikat abgeschlossen wurde, und
- b) qualifizierte Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen eines in der Regel zweisemestrigen Zusatzstudiums, das zum Fachgebiet der Dissertation hinführt. Diese Studien- und Prüfungsleistungen werden

vom zuständigen Promotionsausschuss im Benehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt. Im Falle einer Promotion in einem Promotionsprogramm oder -studiengang werden diese Studien- und Prüfungsleistungen vom Zulassungsausschuss des Promotionsprogramms oder -studiengangs im Benehmen mit der künftigen Betreuerin oder dem künftigen Betreuer festgelegt und vom zuständigen Promotionsausschuss genehmigt.

(4) Bewerberinnen oder Bewerber mit besonderer Befähigung, die über einen einschlägigen Bachelorabschluss verfügen, können sich für ein kombiniertes Master- und Promotionsstudium, die sog. fast track-Option, bewerben. Diese können zur Promotion zugelassen werden, wenn sie die Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten in einem Eignungsfeststellungsverfahren in Zusammenhang mit einem Zulassungsverfahren zu einem Promotionsprogramm oder -studiengang nachgewiesen haben. Näheres regeln die entsprechenden Zulassungsordnungen sowie ggf. eine gesonderte fast track-Ordnung. Die Zulassung zur Promotion erlischt, wenn die Masterphase des fast track-Programms nicht erfolgreich absolviert wird.

(5) Der zuständige Promotionsausschuss versagt die Zulassung zur Promotion, wenn die Bewerberin oder der Bewerber einen bei einer anderen Hochschule gestellten Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand oder auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht zurückgenommen hat. Der Promotionsausschuss kann ohne Begründung die Zulassung zur Promotion versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber sich bereits erfolglos einem Promotionsverfahren unterzogen hat.

§ 9

Zulassung zur Promotion, Immatrikulation

(1) Das Gesuch um Zulassung zur Promotion ist unter Angabe des angestrebten Titels und Grades nach § 1 Absatz 2 schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu richten. Bei einer Promotion in einem Promotionsprogramm oder -studiengang wird der Antrag über die zuständige Graduiertenschule eingereicht.

(2) Dem Gesuch sind als Voraussetzung für die Zulassung beizufügen:

- a) eine Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
- b) das Promotionsthema (Arbeitstitel) mit einer kurzen Darstellung des Vorhabens, die mit der vorgesehenen Betreuerin oder dem vorgesehenen Betreuer abgestimmt ist,

- c) Erklärung einer prüfungsberechtigten Person nach § 6 (4), die oder der in der Regel Mitglied der Fakultät V, der Fakultät VI bzw. der Fakultät II/DFI ist, über die Bereitschaft zur Betreuung der geplanten Doktorarbeit der Bewerberin oder des Bewerbers,
- d) Nennung der Mitglieder des Promotionskomitees, soweit eingerichtet (§ 11(2)),
- e) Zeugnisse und Nachweise nach § 8 oder Belege über den Abschluss eines gleichwertigen einschlägigen Studiums an einer ausländischen Hochschule mit Belegen über dort abgelegte Prüfungen und erworbene Grade,
- f) eine Erklärung über etwaige frühere erfolglose Promotionsgesuche mit Angaben zum Zeitpunkt der ersten Bewerbung, zur wissenschaftlichen Hochschule und zur Fakultät oder zum Fachbereich, bei der oder dem die Dissertation eingereicht wurde, sowie zum Thema der Dissertation,
- g) ggf. ein Antrag auf Durchführung eines gemeinsamen Promotionsverfahrens oder einer bi- bzw. multinationalen Promotion (§ 3) mit Nennung der beteiligten Fakultäten und/oder der Kooperationspartner,
- h) eine Erklärung darüber, dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt sind und befolgt werden,
- i) eine Erklärung darüber, dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind,
- j) ein Verzeichnis der Schriften, die die Bewerberin oder der Bewerber bereits veröffentlicht hat und
- k) in der Regel eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer bzw. einem Promotionskomitee (§ 11 (5)), die eine Erklärung über die Punkte b, c, g und h enthält.

Sämtliche eingereichten Unterlagen – außer Urschriften und Zeugnissen, die als beglaubigte Kopie oder mit Original zur Einsicht vorzulegen sind – gehen in das Eigentum der Hochschule über.

(3) Werden gemäß Absatz 2 e) ausländische Studienabschlüsse nachgewiesen, so prüft der zuständige Promotionsausschuss, ob diese den deutschen Abschlüssen gleichwertig sind. Die Anerkennung kann von bestimmten Auflagen und Bedin-

gungen abhängig gemacht werden, wie z. B. Nachholen einer fehlenden Diplom- oder Masterarbeit, Ablegung von Kennntnisprüfungen.

(4) Nach Prüfung der nach Absatz 2 bzw. Absatz 3 eingereichten Unterlagen, entscheidet der zuständige Promotionsausschuss über die Zulassung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Promotion. Im begründeten Einzelfall kann die Bewerberin oder der Bewerber trotz eines früheren fehlgeschlagenen Promotionsgesuchs zugelassen werden. Mit der Zulassung erhält die Bewerberin oder der Bewerber den Status einer Doktorandin oder eines Doktoranden. Der Status endet mit Bestehen der Promotionsleistungen oder deren endgültigem Nichtbestehen, sowie bei nicht fristgerechtem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens (§ 12 (1)) oder bei Rücknahme des Promotionsgesuchs (§ 19).

(5) Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich nach der Zulassung zur Promotion als Promotionsstudierende einschreiben, sofern zutreffend in einem der Promotionsprogramme oder -studiengänge der Graduiertenschule.

§ 10 Dissertation

(1) Die Dissertation muss die Befähigung der Verfasserin oder des Verfassers zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit erweisen und einen Beitrag zum Fortschritt der Wissenschaft auf einem bestimmten Gebiet der Naturwissenschaften, Mathematik, Informatik, Ingenieurwissenschaften oder Psychologie nachweisen.

(2) Die Dissertation soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Die Abfassung in einer anderen Sprache bedarf der Genehmigung des zuständigen Promotionsausschusses. Die Dissertation muss in jedem Fall eine maximal dreiseitige Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(3) Als Dissertation können an den Fakultäten V und VI auch mehrere wissenschaftliche Arbeiten in international anerkannten Wissenschaftsjournals mit Gutachtersystem (Peer Review) anerkannt werden, wenn sie in einem inneren Zusammenhang stehen und in ihrer Gesamtheit den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen (publikationsbasierte Dissertation). Der Forschungszusammenhang ist von der Bewerberin oder vom Bewerber in der Dissertation umfassend darzulegen. Sind an diesen Einzelarbeiten auch andere Wissenschaftlerinnen bzw. Wissenschaftler als Mitautorinnen bzw. Mitautoren beteiligt, ist der eigene Anteil detailliert darzulegen. Die Richtigkeit der Darlegung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer schriftlich zu bestätigen.

§ 11 Betreuung

(1) Das Thema der Dissertation soll mit einer Person mit der Qualifikation nach § 6 (4) des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie oder er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht. Die Betreuerin oder der Betreuer ist in der Regel Erstgutachterin oder Erstgutachter. Die Bewerberin oder der Bewerber kann beim zuständigen Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.

(2) Erfolgt die Promotion in Promotionsprogrammen oder -studiengängen, soll sie durch ein Promotionskomitee begleitet werden. Im Übrigen kann auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ein Promotionskomitee bestellt werden. Die Doktorandin oder der Doktorand kann Vorschläge machen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler aus außeruniversitären Forschungseinrichtungen oder aus der Industrie als Mitglieder im Promotionskomitee beauftragt werden, wenn diese promoviert sind und über eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung in verantwortlicher Forschungsposition verfügen. In der Regel soll auch eine weitere Doktorandin oder ein weiterer Doktorand, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter Mitglied des Promotionskomitees sein, wenn die Nähe zum Forschungsgebiet gegeben ist. Das Nähere regelt der zuständige Promotionsausschuss.

(3) Der zuständige Promotionsausschuss bestellt unter Berücksichtigung der Vorschläge der Doktorandin oder des Doktoranden die Betreuerin oder den Betreuer sowie ggf. die Mitglieder des Promotionskomitees.

(4) Zur Erstbetreuerin oder zum Erstbetreuer kann auch eine Person mit der Qualifikation nach § 6 (4) einer anderen Hochschule oder einer Kooperationspartnerin nach § 3 bestellt werden.

(5) Die Beziehung zwischen Doktorandin oder Doktorand und Betreuerin oder Betreuer sowie ggf. Promotionskomitee wird in der Regel in einer Betreuungsvereinbarung geregelt. Darin sind insbesondere das Dissertationsthema, der voraussichtliche Zeitrahmen, eine weitere mögliche Betreuungsperson, ggf. die Mitglieder des Promotionskomitees, Absprachen über regelmäßige Besprechungen zwischen Doktorandin oder Doktorand und der oder den betreuenden Personen sowie das Vorliegen eventuell erforderlicher Genehmigungen durch z. B. Ethikkommission, Forschungseinrichtung oder Unternehmen festzuhalten.

(6) Das Betreuungsverhältnis kann nach sorgfältiger Abwägung nur aus sachlichen oder persönlichen Gründen von der Betreuerin oder von dem

Betreuer aufgelöst werden. Diese Entscheidung ist von der Betreuerin oder vom Betreuer der Doktorandin oder dem Doktoranden und der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses unter Angabe der Gründe umgehend mitzuteilen. Der Promotionsausschuss bemüht sich in diesem Fall zügig um eine Nachfolge für die Betreuung.

(7) Bei schwerwiegenden Problemen im Betreuungsverhältnis kann sich die Doktorandin oder der Doktorand an den zuständigen Promotionsausschuss wenden. Der Promotionsausschuss vermittelt in diesem Fall zwischen der Doktorandin oder dem Doktoranden und der Betreuerin oder dem Betreuer bzw. dem Promotionskomitee und bemüht sich um eine Lösung.

§ 12

Einleitung des Promotionsverfahrens

(1) Die Doktorandin oder der Doktorand beantragt beim zuständigen Promotionsausschuss die Einleitung des Promotionsverfahrens. Der Antrag ist in der Regel innerhalb von fünf Jahren seit der Zulassung zur Promotion zu stellen. Diese Frist kann in begründeten Fällen auf Antrag und nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden und der Betreuerin oder des Betreuers um eine angemessene Frist verlängert werden. Wird der Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens nicht fristgemäß gestellt oder wird die Frist bzw. Nachfrist nicht eingehalten, gilt die Zulassung als zurückgenommen. Hiervon setzt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation in Kenntnis.

(2) Dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens sind die nachfolgenden Unterlagen beizufügen:

- a) mindestens je ein Exemplar der Dissertation in druckreifem Zustand für jedes Mitglied der Prüfungskommission sowie ein Exemplar für die Akten des zuständigen Promotionsausschusses,
- b) eine Erklärung darüber,
 - i. dass die Bewerberin oder der Bewerber die Dissertation selbstständig verfasst und dass die benutzten Hilfsmittel vollständig angegeben sind,
 - ii. ob die Dissertation in Teilen oder insgesamt bereits veröffentlicht wurde; in diesem Fall ist eine Publikationsliste beizufügen,

- iii. dass die Dissertation weder in ihrer Gesamtheit noch in Teilen einer anderen Hochschule zur Begutachtung in einem Promotionsverfahren vorliegt oder vorgelegen hat,
- iv. welcher Grad einer Doktorin oder eines Doktors angestrebt wird,
- v. ggf. ob der angestrebte Grad in der Promotionsurkunde in der weiblichen Form als Doktorin oder in der männlichen Form als Doktor aufgeführt werden soll,
- vi. dass die Leitlinien guter wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg befolgt worden sind,
- vii. dass im Zusammenhang mit dem Promotionsvorhaben keine kommerziellen Vermittlungs- oder Beratungsdienste (Promotionsberatung) in Anspruch genommen worden sind.

c) Namensvorschläge für die weiteren Gutachterinnen oder Gutachter.

(3) Der zuständige Promotionsausschuss eröffnet das Promotionsverfahren, indem er unter Berücksichtigung der Vorschläge und der Erklärung der Doktorandin oder des Doktoranden die Gutachterinnen oder Gutachter gemäß § 7 zur Begutachtung der Dissertation bestellt. Die oder der jeweilige Vorsitzende teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden unverzüglich die Entscheidungen des Promotionsausschusses mit.

§ 13

Begutachtung der Dissertation

(1) Die Gutachterinnen und Gutachter erstatten in der Regel innerhalb von 4 Wochen, maximal jedoch innerhalb von 8 Wochen, schriftlich das Gutachten und empfehlen entweder Annahme der Dissertation und Fortsetzung des Verfahrens, Änderung oder Ablehnung der Dissertation. Bei Annahme der Dissertation schlagen die Gutachterinnen und Gutachter zugleich eine der folgenden Noten vor:

sehr gut („magna cum laude“)	= 1
gut („cum laude“)	= 2
genügend („rite“)	= 3

Im Falle einer ganz hervorragenden Leistung kann für die Dissertation die Note 1 auch mit dem Prädikat „ausgezeichnet (summa cum laude)“ vorgeschlagen werden. Schlägt die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme der Dissertation vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt.

(2) Wurden mindestens von einer Gutachterin oder einem Gutachter begründete Änderungsvorschläge gemacht, so entscheidet der zuständige Promotionsausschuss mit der Mehrheit seiner Mitglieder nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden, ob die Dissertation mit Auflagen zur Änderung zurückgegeben oder das Verfahren fortgesetzt wird. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Auflagen unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Für die Überarbeitung wird eine angemessene Frist gesetzt. Nach Überarbeitung der Dissertation nehmen alle Gutachterinnen und Gutachter innerhalb eines Monats nach Einreichung der überarbeiteten Fassung erneut schriftlich Stellung. Der Promotionsausschuss kann nach Überarbeitung der Dissertation eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter bestellen. Die Rückgabe der Dissertation zur Überarbeitung ist nur einmal möglich.

(3) Haben die Gutachterinnen oder Gutachter mehrheitlich die Ablehnung der Dissertation vorgeschlagen, so lehnt der zuständige Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation ab. Das Promotionsverfahren ist damit nicht bestanden und somit beendet. Schlägt eine Minderheit der Gutachterinnen oder der Gutachter die Ablehnung vor, oder bei Gleichstand der positiven und ablehnenden Voten, bestellt der Promotionsausschuss eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter. Schlägt unter Einbeziehung dieses Gutachtens die Mehrheit der Gutachterinnen oder Gutachter die Annahme vor, wird das Verfahren nach Absatz 4 fortgesetzt. Wird nach Vorlage dieses weiteren Gutachtens die Annahme der Dissertation von mindestens der Hälfte der Gutachterinnen oder Gutachter abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren nicht bestanden und beendet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mit. Die abgelehnte Dissertation ist mit den Gutachten zu den Akten der zuständigen Fakultät zu nehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen zur Fortsetzung des Promotionsverfahrens gegeben, legt der zuständige Promotionsausschuss die Dissertation und die Gutachten in den beteiligten Fakultäten zwei Wochen lang zur Einsichtnahme aus. Personen aus den beteiligten Fakultäten mit der Qualifikation nach § 6 (4) können die Dissertation und die Gutachten einsehen und während der Auslagefrist Sondergutachten erstellen. Sind nach Ablauf der Auslagefrist keine Sondergutachten eingegangen, ist die Arbeit angenommen.

(5) Bei Eingang von Sondergutachten kann der zuständige Promotionsausschuss binnen vier Wochen weitere Gutachten einholen. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer oder gegebenenfalls habilitierter Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter über die Berücksichtigung der Sonder-

gutachten einschließlich eventueller weiterer Gutachten für die Beurteilung der Dissertation. Bei Berücksichtigung von Sondergutachten werden die Dissertation, die Gutachten, die berücksichtigten Sondergutachten und eventuelle weitere eingeholte Gutachten erneut für zwei Wochen ausgelegt.

(6) Nach Ablauf der Frist entscheidet der zuständige Promotionsausschuss unter Berücksichtigung aller Gutachten und der berücksichtigten Sondergutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Diese Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitzuteilen.

(7) Haben alle Gutachterinnen und Gutachter die Annahme der Dissertation vorgeschlagen, ergibt sich die Gesamtnote der Dissertation aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten gem. Absatz 1 wie folgt.

von 1,0 bis kleiner als 1,5	= sehr gut	= magna cum laude
von 1,5 bis kleiner als 2,5	= gut	= cum laude
von 2,5 bis kleiner als 3,5	= genügend	= rite

Wurde von allen Gutachterinnen und Gutachtern die Note 1 mit Prädikat "ausgezeichnet" vorgeschlagen, so ergibt sich für die Dissertation die Gesamtnote "ausgezeichnet (summa cum laude)". In diesem Fall geht die Dissertation mit der Note 1,0 in die Gesamtbewertung der Promotionsleistung gemäß § 15 ein. Wurde die Dissertation von einer Gutachterin oder einem Gutachter abgelehnt, die Dissertation zur Änderung zurückgegeben oder wurden Sondergutachten abgegeben (nach Abs. 3 bzw. Abs. 5), entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, ob die Sondergutachten bei der Notengebung Berücksichtigung finden. Die Ablehnung durch ein Gutachten geht mit der Note 4,0 in die Gesamtnote ein.

(8) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Annahme der Dissertation mit. Der Promotionsausschuss bestellt gleichzeitig gem. § 6 Abs. 1 die Prüfungskommission und legt den Termin der Disputation auf Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten nach Absprache mit allen Beteiligten fest. Die Disputation sollte innerhalb von sechs Wochen nach Annahme der Dissertation stattfinden. Ist die Doktorandin oder der Doktorand nicht in der Lage, zum angesetzten Disputationstermin zu erscheinen, so hat sie oder er dies umgehend unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

§ 14 Disputation

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses lädt die Doktorandin oder den Doktoranden und die Mitglieder der Prüfungskommission zur Disputation und gibt den Termin in Fakultät V, Fakultät VI und Fakultät II/DFI bekannt. Die Disputation ist universitätsöffentlich. Mit Zustimmung der Doktorandin oder des Doktoranden können andere interessierte Personen zuhören.

(2) Die Disputation besteht aus einem universitätsöffentlichen Vortrag von etwa dreißig Minuten Dauer über Ziele, Methoden und Ergebnisse der Dissertation oder eines Teilgebiets daraus und einer anschließenden 30- bis höchstens 60-minütigen Diskussion unter Leitung der oder des Vorsitzenden der Prüfungskommission. Die Diskussion erstreckt sich in Anknüpfung an die Themenstellung auf das gesamte Fachgebiet. Die Gutachten zur Dissertation können ebenfalls in die Diskussion einbezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Doktorandin oder dem Doktoranden mit der Mitteilung über die Annahme der Dissertation Einsicht in die Gutachten unbenommen der Regelungen des § 21 zu gewähren. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann ein Teil der Diskussion nichtöffentlich mit der Prüfungskommission stattfinden. Über den Verlauf der Disputation ist ein Protokoll anzufertigen.

(3) Unmittelbar im Anschluss an die Disputation entscheidet die Prüfungskommission in nichtöffentlicher Sitzung, ob die mündliche Prüfung bestanden worden ist. Ist sie bestanden, legt die Prüfungskommission die Gesamtnote der Disputation fest. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note gemäß § 13 Abs. 1 und 7. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Gesamtnote der Disputation unverzüglich mit.

(4) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Disputation nicht bestanden, so ist ihr oder ihm mit dem Ergebnis der Disputation mitzuteilen, dass sie oder er die Möglichkeit zu einmaliger Wiederholung hat, wenn sie oder er dieses innerhalb eines Monats bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses schriftlich beantragt. Die mündliche Prüfung kann frühestens vier Wochen nach Beantragung und muss spätestens vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

(5) Bleibt die Doktorandin oder der Doktorand der Disputation unentschuldigt fern, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. Bei entschuldigtem Fernbleiben wird ein neuer Termin festgelegt. Über die Anerkennung der Entschuldigung entscheidet die Prüfungskommission.

§ 15

Bewertung der Promotionsleistungen und Abschluss der Promotion

(1) Im Anschluss an die Disputation bestimmt die zuständige Prüfungskommission, wie die Promotionsleistungen der Doktorandin oder des Doktoranden insgesamt zu bewerten sind. Die Bewertung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel des ungerundeten Ergebnisses der Disputation, das einfach zählt, und des ungerundeten Ergebnisses der Dissertation, das doppelt zählt. Das Promotionsverfahren ist mit der Feststellung der Prüfungskommission, dass die Disputation bestanden ist, abgeschlossen.

(2) Bei besonders herausragenden Leistungen kann auf Vorschlag der Prüfungskommission für die Promotionsleistungen das Gesamtprädikat "mit Auszeichnung bestanden" („summa cum laude“) verliehen werden. Dieser Vorschlag ist nur zulässig, wenn alle Einzelnoten der mündlichen und schriftlichen Promotionsleistungen auf 1 lauten und alle Gutachterinnen und Gutachter dem Zusatzprädi- kat "ausgezeichnet" zustimmen. Der Vorschlag ist ausführlich zu begründen. Mindestens eines der Gutachten muss durch eine externe Gutachterin oder einen externen Gutachter erstellt worden sein. Gegebenenfalls ist ein zusätzliches externes Gutachten einzuholen. Bei der Disputation nicht anwesende Gutachterinnen oder Gutachter geben ihr Votum schriftlich ab. Über den Vorschlag entscheidet der zuständige Promotionsausschuss, wobei nur die Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und gegebenenfalls habilitierte Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter stimmberechtigt sind. Das Ergebnis dieser Entscheidung wird nicht begründet.

(3) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Beurteilung der Dissertation, der Disputation und das Gesamtprädikat schriftlich mit.

§ 16

Veröffentlichung der Dissertation

(1) Innerhalb eines Jahres nach der bestandenen Disputation hat die Doktorandin oder der Doktorand die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verarbeitung zugänglich zu machen. Hierzu hat die Doktorandin oder der Doktorand dem Bibliotheks- und Informationssystem der Carl von Ossietzky Universität unentgeltlich zur Verfügung zu stellen:

- a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck oder
- b) drei Exemplare der Dissertation und den Nachweis der Veröffentlichung der Dissertation oder ihrer wesentlichen Teile in einer Zeitschrift oder

- c) drei Exemplare der Dissertation sowie den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblatts ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen, oder
- d) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind, sowie fünf gedruckte und dauerhaft haltbar gebundene Exemplare der Dissertation und
 - zwei Kurzzusammenfassungen in deutscher und englischer Sprache von je maximal 1000 Zeichen, die von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter genehmigt wurden, und
 - ggf. eine eidesstattliche Erklärung über die inhaltliche und formale Übereinstimmung von gedruckter und elektronischer Fassung.

In den Fällen von Buchstaben a) und d) überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere Kopien der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Die Urheberrechte der Autorin oder des Autors bleiben hiervon unberührt.

(2) Die Ablieferungsstücke sind mit einem Titelblatt zu versehen, dessen Vorder- und Rückseite nach dem Muster der Anlage 1 zu gestalten ist.

(3) Am Schluss der Dissertation kann eine kurze Darstellung des wissenschaftlichen Bildungsgangs der Doktorandin oder des Doktoranden angefügt werden.

(4) Die endgültige Druckvorlage ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses einzureichen. Sie oder er erteilt die Druckgenehmigung. Abweichungen von der Dissertation können im Einvernehmen zwischen dem Promotionsausschuss und der Doktorandin oder dem Doktoranden vereinbart werden.

(5) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses kann auf Antrag in besonders begründeten Fällen die Frist für die Veröffentlichung nach Absatz 1 verlängern.

(1) Mit Aushändigung der Promotionsurkunde durch die zuständige Dekanin oder den zuständigen Dekan ist die Promotion vollzogen und die oder der Promovierte berechtigt, den Grad einer Doktorin oder eines Doktors zu führen.

(2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster der Anlage 2 ausgefertigt. Auf Antrag wird die Urkunde auch in englischer Übersetzung nach dem Muster der Anlage 3 ausgehändigt. Die Urkunde für eine fakultätsübergreifende oder bi- bzw. multinationale Promotion kann gemäß § 3 Abs. 4 als gemeinsame Urkunde in Anlehnung an Anlage 2 und 3 ausgefertigt werden. Die Promotionsurkunde wird vom Tage der mündlichen Prüfung datiert, jedoch erst nach Erfüllung der Veröffentlichungspflicht gemäß § 16 ausgehändigt.

§ 17

Vollzug der Promotion

§ 18 Erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens

(1) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn die Dissertation endgültig abgelehnt wurde oder die Disputation endgültig nicht bestanden wurde. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis schriftlich mit.

(2) Ein abermaliges Promotionsgesuch ist nur einmal und nicht vor Ablauf eines Jahres zulässig. Dies gilt auch dann, wenn das erste erfolglose Promotionsgesuch an einer anderen Hochschule stattgefunden hat. Eine abgelehnte Dissertation darf nicht in gleicher oder unwesentlich abgeänderter Form wieder zum Zwecke der Promotion vorgelegt werden.

§ 19 Rücknahme des Promotionsgesuchs

Ein Promotionsgesuch kann zurückgenommen werden, solange die Dissertation nicht durch die Doktorandin oder den Doktoranden zur Begutachtung eingereicht wurde. Danach ist eine Rücknahme nur aus wichtigen persönlichen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren stehen dürfen, möglich. Hierüber entscheidet auf schriftlichen Antrag der zuständige Promotionsausschuss. Eine Neueröffnung kann danach in gleicher Weise beantragt werden.

§ 20 Ungültigkeit der Promotionsleistungen

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei ihren oder seinen Promotionsleistungen oder im Hinblick auf die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens einer Täuschung schuldig gemacht hat, so hat der zuständige Promotionsausschuss die Promotionsleistung für ungültig zu erklären.

(2) Werden die Umstände nach Absatz 1 nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, gilt Absatz 1 entsprechend und der zuständige Fakultätsrat entscheidet auf Vorschlag des Promotionsausschusses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen, ob die Verleihung des Grades einer Doktorin oder eines Doktors widerrufen oder zurückgenommen wird. Entsprechendes gilt, wenn die Verleihung des Grades durch Drohung oder Bestechung erlangt wurde. §§ 48 und 49 VwVfG bleiben unberührt. Die Verleihung des Hochschulgrades kann auch widerrufen werden, wenn die Inhaberin oder der Inhaber in schwerer Weise die mit dem

Hochschulgrad verliehene Würde verletzt hat, z. B. bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die bei Beamten des Landes Niedersachsen zum Verlust des Beamtenstatus führt, oder wenn die Inhaberin oder der Inhaber den mit dem Hochschulgrad verbundenen Anspruch der Wissenschaftlichkeit missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion oder zur Einleitung des Promotionsverfahrens nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Promotionsurkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Promotion geheilt.

(4) Der oder dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem zuständigen Promotionsausschuss zu geben.

(5) Die unrichtige Promotionsurkunde ist einzuziehen und ggf. durch eine berichtigte Urkunde zu ersetzen.

§ 21 Einsicht in die Promotionsakte, Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens wird der Doktorandin oder dem Doktoranden auf Antrag Einsicht in die Promotionsakte gewährt.

(2) Die Promotionsunterlagen sind 50 Jahre lang aufzubewahren. Auch nach diesem Zeitpunkt ist sicherzustellen, dass anhand von Registern über das Ergebnis der jeweiligen Promotion Auskunft erteilt werden kann.

§ 22 Widerspruch

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Promotionsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 Verwaltungsverfahrensgesetz bekannt zu geben.

(2) Gegen Prüfungsentscheidungen, denen eine Bewertung einer Leistung zugrunde liegt, kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch nach §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses eingelegt werden; im Übrigen ist Klage zu erheben. Der Widerspruch soll binnen eines Monats nach Einlegung begründet werden. In Verfahren der Ehrenpromotion (§ 23) ist ein Widerspruch nicht möglich.

(3) Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Promotionsausschuss als Widerspruchsbehörde. Er ist für die Durchführung des Widerspruchsverfahrens verantwortlich. Er hat in Grundsatzzfragen zu Entscheidungen nach § 9 Abs. 3 das Einvernehmen mit dem interfakultären Promotionsrat herzustellen. Für das Widerspruchsverfahren werden keine Kosten erhoben.

(4) Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen eine Entscheidung der Prüfungskommission, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des zuständigen Promotionsausschusses den Widerspruch der Prüfungskommission zur Überprüfung zu. Richtet sich die Widerspruchsbegründung gegen die Entscheidung einer Gutachterin oder eines Gutachter, leitet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses den Widerspruch der Gutachterin oder dem Gutachter zu. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Promotionsausschuss und dem interfakultären Promotionsrat zuzuleiten.

(5) Ändert die Prüfungskommission bzw. die Gutachterin oder der Gutachter ihre oder seine Entscheidung antragsgemäß, hilft der zuständige Promotionsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls prüft der zuständige Promotionsausschuss die Prüfungsentscheidung vollumfänglich, insbesondere darauf, ob

- a) das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
- b) bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
- c) allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
- d) eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist,
- e) sich die Gutachterin oder der Gutachter oder die Prüfenden von sachfremden Erwägungen haben leiten lassen.

(6) Der zuständige Promotionsausschuss kann von Amts wegen für das Widerspruchsverfahren eine Gutachterin oder einen Gutachter bestellen; auf Antrag der Widerspruchsführerin oder des Widerspruchsführers ist eine Gutachterin oder ein Gutachter zu bestellen. Die Gutachterin oder der Gutachter muss die Qualifikation nach § 6 (4) besitzen.

(7) Soweit der zuständige Promotionsausschuss eine Fehlerhaftigkeit gemäß Absatz 5 Satz 2 feststellt, dem Widerspruch jedoch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft, werden Prüfungsleistungen durch mit der Abnahme dieser

Prüfung bisher nicht befasste Prüfende erneut bewertet oder die Disputation wiederholt.

(8) Über den Widerspruch soll innerhalb von drei Monaten nach Einlegung abschließend entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der ablehnende Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 23 Ehrenpromotion

(1) In Anerkennung persönlicher hervorragender wissenschaftlicher Leistungen, gekennzeichnet durch Forschungsarbeiten, die wesentlich zur Entwicklung eines Fachgebietes der Fakultät II/DFI, der Fakultät V oder der Fakultät VI beigetragen haben, kann die zuständige Fakultät Doktorgrade nach § 1 (3) auch ehrenhalber als seltene Auszeichnung verleihen.

(2) Der Antrag zur Ehrenpromotion hat die wissenschaftlichen Leistungen darzulegen und muss den beruflichen und/oder wissenschaftlichen Lebenslauf und eine Liste der Veröffentlichungen der oder des zu Ehrenden enthalten.

(3) Die Beratung des Antrages erfolgt durch eine Ehrungskommission, die vom zuständigen Fakultätsrat bestellt wird. Den Vorsitz hat die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan. Der Kommission gehören mindestens drei weitere Mitglieder an, die eine Qualifikation nach § 6 (4) vorweisen müssen. Die Kommission erarbeitet einen schriftlichen Bericht über die Persönlichkeit und die wissenschaftlichen Leistungen der oder des zur Ehrung Vorgesetzten. Dazu sind mindestens zwei auswärtige wissenschaftliche Gutachten einzuholen. Bericht und Gutachten werden dem interfakultären Promotionsrat vorgelegt, der hierzu binnen vier Wochen Stellung nehmen kann.

(4) Die zuständige Dekanin oder der zuständige Dekan gibt in der der Beschlussfassung vorangehenden Fakultätsratssitzung bekannt, dass über einen Antrag zu einer Ehrenpromotion zu entscheiden sein wird. Sie oder er weist gleichzeitig darauf hin, dass der Antrag, die Gutachten und der Bericht der Ehrungskommission im Geschäftszimmer des jeweiligen Dekanats zur vertraulichen Einsichtnahme für die Mitglieder des zuständigen Fakultätsrates und Personen mit der Qualifikation nach § 6 (4), die Mitglieder der zuständigen Fakultät sind, ausliegen.

(5) Der zuständige Fakultätsrat beschließt über die Ehrung in geheimer Abstimmung. Zur Annahme des Ehrungsantrages ist die 4/5-Mehrheit der pro-

movierten stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrates erforderlich.

(6) Nach Annahme des Antrags vollzieht die Dekanin oder der Dekan der zuständigen Fakultät die Ehrenpromotion durch Überreichen einer Urkunde. Die Dekanin oder der Dekan lädt zur feierlichen Ehrung ein und bestimmt die Sprecherin oder den Sprecher der Laudatio.

(7) Die Ehrenpromotion ist den deutschen Hochschulen mit Promotionsrecht sowie dem Ministerium für Wissenschaft und Kultur mitzuteilen.

(8) Über einen ablehnenden Beschluss sind die Antragstellerinnen und Antragsteller zu unterrichten.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Vorbehaltlich der Regelungen des § 25 dieser Ordnung treten die Promotionsordnung der Fakultät II für das Department für Informatik vom 26.11.2009 (AM 6/2009, S. 531 ff.) sowie die Promotionsordnung der Fakultät V vom 21.03.2013 (AM 1/2013, S. 87 ff.) außer Kraft.

§ 25 Übergangsvorschriften

Anlage 1

Muster des Titelblatts der Dissertation

Vorderseite:

.....
(Titel der Dissertation*)

Von der Fakultät/den Fakultäten* für Mathematik und Naturwissenschaften/Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften* der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zur Erlangung des Grades und Titels einer/eines*

.....
(Angabe des Grades*) (Abkürzung*)

angenommene Dissertation

von Frau/Herrn*
(Vorname, Name*)

(1) Bei Promotionen, die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung in Fakultät V beantragt worden sind, können alle Personen, die bis zum 31.12.2012 Mitglieder der Fakultät V waren, jedoch seit dem 01.01.2013 der Fakultät VI angehören, für alle Funktionen im jeweiligen Promotionsverfahren vorgeschlagen werden. Diese Personen haben in diesen Verfahren die gleichen Rechte und Pflichten wie Mitglieder der Fakultät V.

(2) Für in der Fakultät V zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden, deren Erstbetreuerin bzw. Erstbetreuer jetzt Mitglied der Fakultät VI ist, besteht auf Antrag jederzeit, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Eröffnung des Verfahrens, die Möglichkeit in die Fakultät VI zu wechseln. Die in der Fakultät V vorhandene Akte wird in diesem Fall dem Promotionsausschuss der Fakultät VI zur Verfügung gestellt.

(3) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung bereits zugelassene Doktorandinnen und Doktoranden der Fakultäten II/DFI und V gilt weiterhin die zum Zeitpunkt der Zulassung geltende Promotionsordnung der jeweiligen Fakultät. Für diese Personen besteht auf Antrag jederzeit, spätestens jedoch mit dem Antrag auf Einleitung des Promotionsverfahrens, die Möglichkeit, nach dieser neuen Ordnung zu promovieren.

geboren am in

Rückseite:

Gutachterin/Gutachter*

Weitere Gutachterin/Gutachter*

.....

.....

Tag der Disputation*:

* Zutreffendes einfügen

Anlage 2 Promotionsurkunde



Die Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften/
Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/
Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften*
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
verleiht/verleihen* mit dieser Urkunde**

Frau/Herrn*)

geboren am: in

Grad und Titel einer/eines*)

Doktorin/Doktors* der

nachdem sie/er* in ordnungsgemäßem Promotionsverfahren durch ihre/seine* mit der Note¹⁾ beurteilte Dissertation mit dem Thema

.....

und durch die mit der Note¹⁾ beurteilte Disputation am (TT.MM.JJJJ*) ihre/seine* wissenschaftliche Befähigung erwiesen und dabei das Gesamtprädikat

....²⁾

erhalten hat.

Oldenburg, den

Die Dekanin/Der Dekan*
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften/
der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/
der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften*

Die/Der* Vorsitzende des Promotionsausschusses
der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften/
der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften/
der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften*

* Zutreffendes einfügen

** auf Grundlage der gemeinsamen Promotionsordnung der Fakultät für Mathematik und Naturwissenschaften, der Fakultät für Medizin und Gesundheitswissenschaften und der Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften

¹⁾ Noten: magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

²⁾ Prädikate: summa cum laude (ausgezeichnet), magna cum laude (sehr gut), cum laude (gut), rite (genügend)

Anlage 3
Promotionsurkunde in englischer Sprache



The School of Mathematics and Science/
 School of Medicine and Health Sciences/
 School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law*
 of the Carl von Ossietzky Universität Oldenburg (Germany)

hereby confers/confer** on

Mr./Mrs.*

born.....in

having presented his/her* doctoral thesis entitled*

.....

and having passed the oral examination

the Degree of*

Doctor of

Doctoral thesis grade:¹⁾

Oral examination grade:¹⁾

Overall grade:²⁾

Oldenburg, (Day, Month, Year*)

(Signature)

Dean of the School of
 Mathematics and Science/Medicine and Health
 Sciences/Computing Science, Business
 Administration, Economics and Law *

(Signature)

Chair of the Doctoral Committee
 Mathematics and Science/Medicine and Health
 Sciences/Computing Science, Business
 Administration, Economics and Law *

* Insert where applicable, delete where inapplicable

** based on the joint doctoral degree regulations of the Schools of Mathematics and Science, of Medicine and Health Sciences, and of Computing Science, Business Administration, Economics and Law

¹⁾ Grades: magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)

²⁾ Overall grades: summa cum laude (high distinction), magna cum laude (distinction), cum laude (credit), rite (pass)